

**Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevorvertretung Hintersee
vom 05.09.2024**

Top 6.2 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Analog zum § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird der § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee um folgenden Satz ergänzt:

„Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig.“

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hintersee beschließt, der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 5 | 0 | 0 |